

GEMEINDE OBERSIGGENTHAL

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Vorschriften über das Bestattungswesen
- III. Grabstätten
- IV. Beschwerderecht, Haftung, Strafbestimmungen
- V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang 1: Grabzeichen und Grabgestaltung

Anhang 2: Gebühren und Kosten

Gestützt auf § 3, Ziffer 1 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 22. Januar 1990 erlässt der Einwohnerrat das vorliegende Bestattungs- und Friedhofreglement.

Gesetzliche Bestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Das vorliegende Reglement bezweckt die Regelung aller, im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden, amtlichen Handlungen sowie die geordnete Benützung der Friedhofanlagen in der Gemeinde Obersiggenthal.

Zweck

§ 2

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über das gesamte Bestattungs- und Friedhofwesen aus. Er setzt für den Vollzug dieses Reglementes eine Friedhofkommission ein. Mit dem Vollzug werden zudem beauftragt: Aufsicht, Vollzug

- a) Der Gemeindeammann für das Erteilen von Ausnahmebewilligungen bei Bestattungen
- b) Das Zivilstandsamt für die Anordnung der Bestattungen
- c) Der Friedhofgärtner für die Durchführung der Bestattungen und den Unterhalt des Friedhofes
- d) Die Bauverwaltung für die Aufsicht des Friedhofunterhaltes sowie den Unterhalt des Friedhofgebäudes.

II. Vorschriften über das Bestattungswesen

§ 3

Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern und Einwohnerinnen, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist dem Zivilstandsamt sofort, spätestens jedoch innert 2 Tagen zu melden (Art. 81.1 Zivilstandsverordnung). Pflicht zur Anmeldung des Todesfalles

Anordnung der Bestattungen

§ 4

Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn der Todesfall dem Zivilstandsamt vorschriftsgemäss angezeigt wurde und dieses im Besitze der ärztlichen Todesbescheinigung ist (§ 11 der kantonalen Bestattungsverordnung).

Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden und hat, sofern keine besonderen Umstände vorliegen, in der Regel am dritten Tage zu erfolgen.

Bestattungszeiten

§ 5

Bestattungen sind an allen Werktagen zulässig. Die genaue Bestattungszeit wird vom Zivilstandsamt, mit den Angehörigen und im Einvernehmen mit dem Pfarramt vereinbart, wobei in der Regel die vom Gemeinderat festgesetzten Richtzeiten gelten sollen.

Einsargen, Transport

§ 6

Das Einsargen sowie der Transport der Leiche zum Friedhofgebäude oder zum Krematorium erfolgt durch die von der Gemeinde beauftragten Personen oder Unternehmungen.

Anspruch auf Bestattung

§ 7

Alle Personen mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in Obersiggenthal haben Anrecht auf eine Bestattung auf dem Friedhof Kirchdorf.

Ausnahmebewilligungen

8 8

Bestattungen von Personen auf dem Friedhof in Kirchdorf, auf die § 7 nicht zutrifft, können auf besonderes Gesuch hin vom Gemeindeammann bewilligt werden (siehe § 10), wenn die Richtlinien des Gemeinderates erfüllt werden.

Unentgeltliche Bestattung

§ 9

Bei der Beerdigung eines Einwohners oder einer Einwohnerin auf dem Friedhof Kirchdorf übernimmt die Gemeinde Obersiggenthal folgende Leistungen und Kosten:

- die amtliche Bekanntmachung
- die Kosten eines Grabes für Erd- oder Urnenbestattung
- die Aufbahrung im Friedhofgebäude (allfällige Ausschmückungen des Aufbahrungsraumes geht zu Lasten der Angehörigen)
- die Beisetzung des Sarges oder der Urne
- ein einheitliches Grabkreuz mit Beschriftung
- das Umranden des Grabes mit einheitlichen wintergrünen Pflanzen, resp. Rasensaat

Sofern ein Einwohner auswärts verstirbt und in Obersiggenthal bestattet wird, übernimmt die Gemeinde Obersiggenthal die vorgenannten Leistungen.

Wenn ein Einwohner auswärts bestattet wird, übernimmt die Gemeinde Obersiggenthal von den vorgenannten Leistungen nur diejenigen, die in der Gemeinde anfallen.

§ 10

Wenn für die Gemeinde gemäss § 7 keine Beerdigungspflicht besteht, sind die Angehörigen, die eine Bestattung in Obersiggenthal verlangen, in vollem Umfange kostenpflichtig. Über die Ausnahmen entscheidet der Gemeindeammann (§ 8).

Bestattung gegen Entgelt

Die Höhe der einmaligen Grabgebühr sowie andere anfallende Kosten werden im Anhang II dieses Reglementes festgelegt.

§ 11

Das Zivilstandsamt setzt die Kremation im Einvernehmen mit dem Krematorium fest und nimmt mit den Angehörigen die notwendige Anmeldung vor. Kremation

Für die Überbringung von Urnen treffen die Angehörigen oder das Zivilstandsamt entsprechende Vereinbarungen.

Abdankung Kirche Kirchdorf

§ 12

Die Kirche in Kirchdorf steht den Landeskirchen sowie allen Glaubensgemeinschaften für die Abdankung zur Verfügung. Wenn der/die Verstorbene keiner Konfession angehört, haben die Angehörigen für allfällige Ansprachen besorgt zu sein.

§ 13

Gräberverzeichnis und Belegungsplan

Der Friedhofsgärtner führt ein Gräberverzeichnis, die Gemeindeverwaltung einen Belegungsplan.

Allgemeines Verhalten

§ 14

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Innerhalb des Friedhofes sind untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das Fahren mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Dienstfahrzeuge
- das Mitführen von Hunden
- das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter

III. Grabstätten (Detail der Gräber siehe im Anhang 1)

A. Allgemeine Bestimmungen

Beisetzungsmöglichkeiten

§ 15

Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Reihengrab für Erdbestattungen
- b) Reihengrab für Urnen
- c) Grabfelder für Urnenbeisetzungen mit oder ohne Namensnennung (siehe § 20)

Auf Wunsch der Angehörigen kann die Beisetzung von Urnen während den ersten 15 Jahren auch in einem bestehenden Reihengrab erfolgen.

Zusätzliche Urnenbeisetzung

Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Urne auf einem neuen Grab beisetzen zu können.

§ 17

Die Ruhezeit beträgt für Erdbestattungsgräber sowie für Urnengräber mindestens 25 Jahre.

Benützungsdauer der Gräber, Ruhezeit

§ 18

Wird ein Grabfeld geräumt, so sind die Angehörigen spätestens 3 Monate vor Beginn der Abräumung mit öffentlicher Publikation und wenn möglich direkt aufzufordern, Grabmäler und Pflanzen innert 3 Monaten abzuräumen (§ 13 der kantonalen Bestattungsverordnung).

Aufhebung der Grabfelder

Müssen einzelne Grabmäler und Pflanzen nach Fristablauf durch den Friedhofsgärtner entfernt werden, so werden diese Eigentum der Gemeinde, ohne Entschädigungsanspruch der Verwandten.

Über Urnen, die nach Ablauf der Ruhezeit durch die Angehörigen nicht beansprucht werden, verfügt die Gemeinde

B. Reihengräber und Grabfelder

§ 19

Reihengräber sind Gräber, die nach Belegungsplan nebeneinander angelegt werden. Reihengräber, Grabmasse brutto

Es gelten folgende Masse:

Grabart	Länge (inkl. Weg)	Breite	Tiefe
Kinder bis zum vollendeten	1.80 m	1.00 m	1.50 m
8. Lebensjahr Erwachsene und Kinder ab	2.40 m	1.00 m	1.80 m
9. Lebensjahr Urnengräber	2.00 m	1.00 m	0.80 m
(normale) Urnengräber (spezielle)	(siehe § 20)		

Die Wegbreite zwischen den Grabreihen beträgt mindestens 60 cm.

Urnen-Gemeinschaftsgrabfeld

§ 20

Nach Belegungsplan werden Flächen für ein Urnen-Gemeinschaftsgrab ausgeschieden.

Das Symbol dieses Grabfeldes bildet ein Gemeinschaftsgrabmal. Auf diesem Grabfeld werden die Urnen in der Rasenfläche oder die Asche auf Wunsch der Erde beigegeben. Es erfolgt keine Markierung der Grabstelle.

Eine Namensnennung der hier Bestatteten erfolgt nur auf speziellen Wunsch auf einem gemeinsamen Grabmal oder auf einer gemeinsamen Tafel. Angehörige der hier Bestatteten haben einen angemessenen Kostenanteil am gemeinsamen Grabmal sowie eine eventuelle Namensinschrift zu übernehmen (siehe Gebührentarif im Anhang).

Auf den Grabstätten wird durch den Friedhofgärtner wieder Rasen angesät.

Auf individuellen Blumenschmuck auf der Grabstätte muss verzichtet werden. Frische Blumen, ohne Gefässe, dürfen auf den zentralen Platz oder beim Grabmal hingelegt werden.

Der Friedhofgärtner entfernt verwelkte Blumen.

Die Bestattungen in den Reihengräbern erfolgen in den vom Gemeinderat bestimmten Gräberfeldern der Reihe nach. Zuweisung der Grabfelder

C. Grabzeichen

1. Einheitliches Grabkreuz

§ 22

Jedes Grab erhält ein von der Gemeinde geliefertes einheitliches Holzkreuz mit Namen, Vornamen und Todesjahr. Einheitliches Grabkreuz

Dieses soll später durch ein anderes Grabzeichen ersetzt werden.

2. Allgemeine Grundsätze (siehe entsprechende Hinweise im Anhang 1)

§ 23

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, das die Erinnerung an den/die Verstorbene wachhält. Es kann persönlich gestaltet sein, muss sich aber in das Gesamtbild des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.

Form, Gestaltung und Materialen

2.1 Werkstoffe

Unzulässig sind:

Weisser Marmor, Rosa-Marmor, Wachauer-Marmor, Cristallina-Marmor (mit Ausnahme der Sorten Colombo hell, dunkel und uni).

Geschliffene Steine: schwarz-schwedischer Granit (sog. SS-Granit), rot-schwedische Granite, nordischer Granit sowie Labrador (hell und dunkel).

2.2 Bearbeitung

Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen von ganzen Steinflächen sowie das Fräsen von Seitenkanten sind nicht gestattet (Steinflächen dürfen nicht glänzen!).

2.3 Form und Gestaltung

Nicht gestattet sind:

- Steine mit stark unregelmässigen Umrissformen sowie mit eingeschweiften und asymmetrischen Kopf- und Seitenpartien
- Unpassende Bildreliefs, Radierungen, unkünstlerische Portraitdarstellungen, Fotografien, bemalte oder versilberte Inschriften, Goldschriften, Metallschriften (mit Ausnahme von Bronzeschriften auf Hartgesteinen), das Bemalen von Ornamenten, Schriften und Reliefs.
- Unbearbeitete Felssteine sowie "Findlinge" Felssteine sind zulässig, sofern sie Symmetrisch und seitlich vollkantig gerichtet sind.

Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

§ 24

Bewilligung für die Aufstellung

Entwürfe für Grabmäler und Grabmaländerungen sind der Bauverwaltung einzureichen. Das Gesuch muss mit einer Zeichnung (Massstab 1:10) belegt sein.

Über die Gesuche entscheidet der Präsident der Friedhofkommission, im Streitfall die Friedhofkommission.

Der Gemeinderat kann neue Grabmäler, für die keine Bewilligung eingeholt wurde und nicht den Vorschriften dieses Reglements entsprechen, auf Kosten der Angehörigen abändern oder entfernen lassen.

Die zulässigen Grössen der Grabmäler auf den einzelnen Grabschildern sind aus dem Anhang zum Friedhofreglement ersichtlich.

Masse und Standort, Massnahmen

Die Platzierung der Grabmäler innerhalb der Gräberflächen ist ebenfalls im Anhang festgehalten.

Ausnahmebewilligungen können durch die Friedhofkommission erteilt werden.

§ 26

Grabzeichen auf Erdbestattungsgräber dürfen frühestens 9 Monate nach der Beisetzung, auf Urnengräbern nach 3 Monaten, gesetzt werden.

Zeitpunkt und Art der Aufstellung

Drei Tage vor gesetzlichen Feiertagen dürfen keine Grabzeichen mehr aufgestellt werden.

Alle Grabzeichen müssen auf ein am Ort gegossenes Betonfundament gestellt werden, das nicht sichtbar sein darf.

Liegende Platten sind mit maximal 5 % Gefälle zu verlegen.

§ 27

Grabzeichen und Grabflächen sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu halten (siehe Haftung § 36).

Unterhaltspflicht

Schiefstehende Grabsteine sind aufzurichten.

Grabsteine, die nach Aufforderung durch den Gemeinderat nicht aufgerichtet werden, werden auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht.

D. Grabeinfassungen, einheitliche Begrünung

§ 28

Einfassung, einheitliche Begrünung

Einfassungen der einzelnen Gräber mit festen Materialien wie Granit, Beton, Kunststein, Eisen usw. sind nicht gestattet.

Alle Gräber werden vom Friedhofgärtner mit einer niedrigen, wintergrünen Bepflanzung umrandet oder mit Rasen angesät und gepflegt. Die einheitliche Begrünung darf nicht geändert, ausgewechselt oder entfernt werden.

§ 29

Kosten der Einfassung / Begrünung

Die Kosten der Pflanzenumrandung resp. der einheitlichen Begrünung gehen zu Lasten der Gemeinde.

E. Grabbepflanzung

§ 30

Individuelle Bepflanzung der Gräber

Die Bepflanzung der Grabfläche innerhalb der von der Gemeinde angelegten grünen Umrandung ist Sache der Angehörigen.

Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihe stören, sind nicht gestattet (Bäume und gross werdende Sträucher).

Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nicht, so wird sie vom Friedhofgärtner nach entsprechender Orientierung auf deren Kosten ausgeführt

Die Fläche, die für den individuellen Grabschmuck innerhalb der einheitlichen Einfassungen zur Verfügung stehen, sind aus dem Anhang zum Friedhofreglement ersichtlich. Die Grösse dieser Flächen darf nicht verändert werden.

Flächen für individuelle Grabbepflanzung

§ 32

Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch den Gemeinderat nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, sind durch den Friedhofgärtner mit einer bleibenden, immergrünen Pflanzendecke zu versehen und die Kosten den Angehörigen zu verrechnen.

Vernachlässigung des Unterhaltes

§ 33

Welke Kränze, Blumen usw., gehören in die Abfallkörbe. Der Friedhofgärtner ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck zu entfernen. Leere Blumengefässe sind zu entfernen.

Abfall, leere Gefässe

§ 34

Personen, die im Auftrag der Gemeinde für den Unterhalt der Friedhofanlage verantwortlich sind, sorgen für Ruhe und Ordnung auf dem Friedhofgelände.

Friedhofaufsicht

IV. Beschwerderecht, Haftung, Strafbestimmungen

§ 35

Gegen Verfügungen der mit dem Vollzug dieses Reglementes beauftragten Personen kann innert 20 Tagen seit Eröffnung Beschwerde an den Gemeinderat eingereicht werden.

Beschwerderecht

Der Gemeinderat entscheidet endgültig, sofern andere gesetzliche Bestimmungen nicht ein Rechtsmittel offen lassen.

Haftung Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden,

die durch Drittpersonen an privaten Grabmälern, Pflanzen, Kränze oder anderen Gegenständen verursacht

werden.

§ 37

Schadenersatz Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei sonsti-

gen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschä-

digt, ist schadenersatzpflichtig.

§ 38

Strafbestimmungen Die Anweisungen der mit dem Vollzug dieses Reglementes beauftragten Personen sind zu beachten. Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbe-

stimmungen eintritt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 39

Dieses Reglement ist am 2. September 1999 von Einwohnerrat beschlossen worden. Es tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Bestattungs- und Friedhofreglement vom 15. März 1983 aufgehoben.

Obersiggenthal, 11. Oktober 1999

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES OBERSIGGENTHAL Der Präsident:

Dr. Hansruedi Stauffacher

Der Protokollführer: René Frei

Änderungstabelle

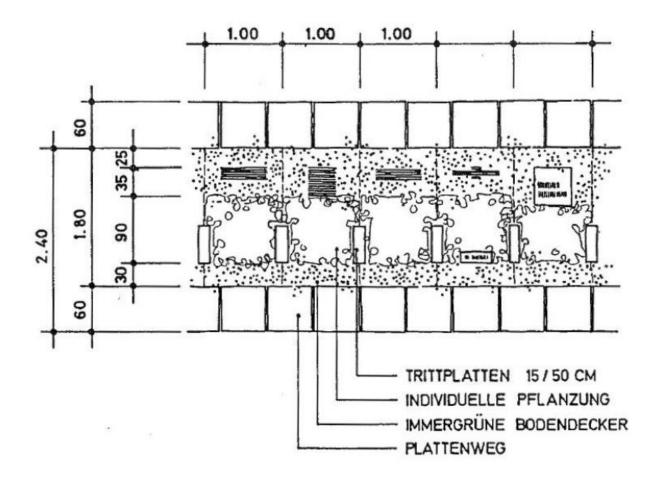
Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
02.09.1999	01.01.2000	Erlass	Erstfassung
17.01.2019	01.04.2019	§ 9	geändert
17.01.2019	01.04.2019	Anhang 2	geändert

ANHANG 1

Grabzeichen (§ 23 ff.) und Grabgestaltung (§ 28 ff.)

1. Reihengräber Erdbestattung für Erwachsene (ER)

Detail Grabgestaltung:



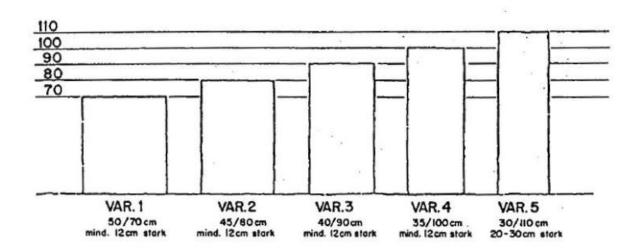
Auf diesen Reihengräbern dürfen Grabzeichen (stehende Steine, Stelen, liegende Platten, Kreuze) in den nachfolgenden Grössen versetzt werden.

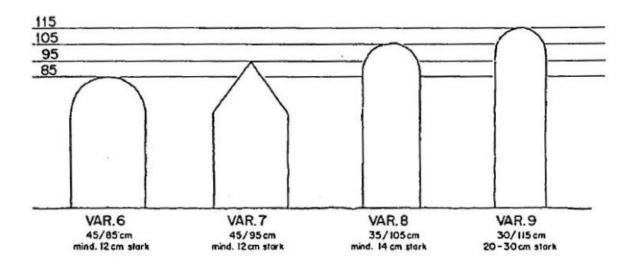
Die Minimalstärken gelten nur für Grabzeichen aus Naturstein.

Sofern ein Weihwassergefäss aufgestellt werden soll, darf dieses folgende Ausmasse nicht überschreiten:

Max. 15 x 15 cm (max. 10 cm über Terrain)

Stehende Grabzeichen auf Erdbestattungsreihengräbern und Kreuze:





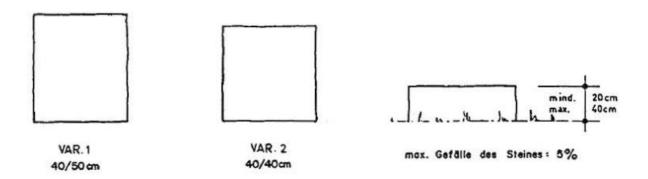
Kreuze auf Erdbestattungsreihengräbern:

Höhe max. 125 cm Breite max. 70 cm

Je niedriger das Kreuz, desto breiter; desto schmäler muss seine Form sein.

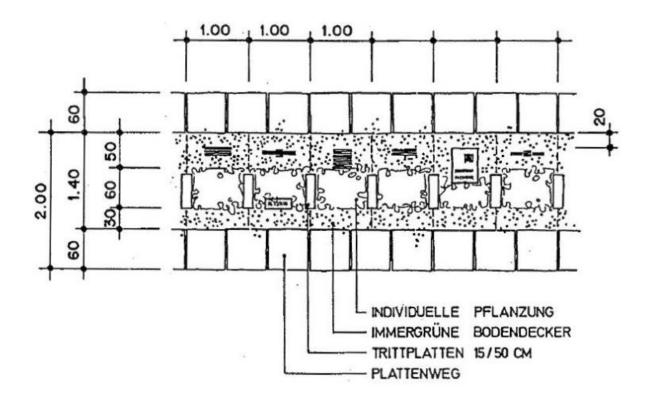
Sofern als Grabmal ein Kreuz aufgestellt wird, darf als Schriftträger eine liegende Platte kleineren Formates verlegt werden (z.B. 20/30 oder 15/40 cm).

Liegesteine auf Erdbestattungsreihengräbern:



2. Reihengräber Urnenbestattung für Erwachsene (UR

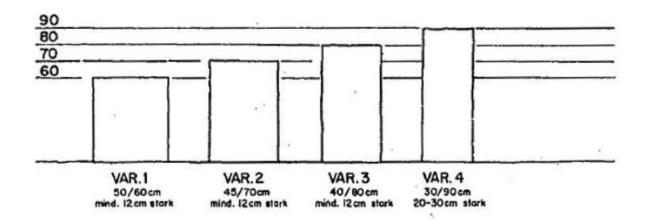
Detail Grabgestaltung:

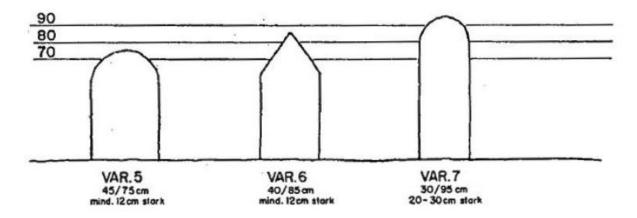


Auf diese Reihengräber dürfen Grabzeichen (stehende Steine, Stele, liegende Platten, Kreuze) in den nachfolgenden Grössen versetzt werden.

Die angegebenen Minimalstärken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.

Stehende Grabzeichen auf Urnenreihengräbern und Kreuze:





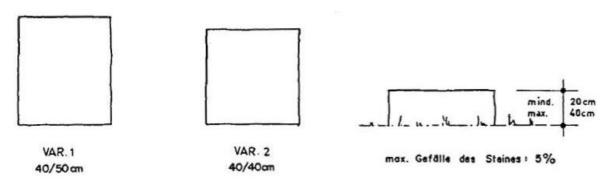
Kreuze auf Urnenreihengräbern:

Höhe max. 95 cm Breite max. 60 cm

Je niedriger das Kreuz, desto breiter, je höher, desto schmäler muss seine Form sein.

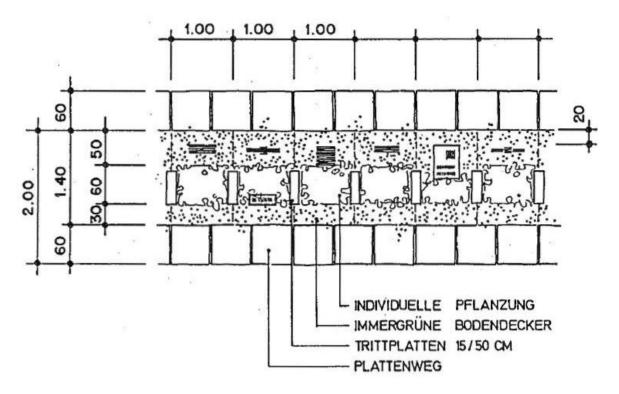
Sofern ein Kreuz als Grabmal aufgestellt wird, darf als Schriftenträger eine liegende Platte kleineren Formates verlegt werden (z.B. 20/30 oder 15/40 cm).

Liegesteine auf Urnengräber:



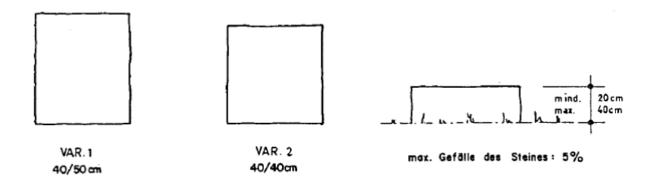
3. Kindergräber für Erd- und Urnenbestattung (KG)

Detail Grabgestaltung:



Höhe der Grabzeichen max. 80 cm Breite der Grabzeichen max. 50 cm Sichtfläche max. 0.30 cm² Dicke des Grabzeichen in Naturstein

Liegesteine auf Kindergräber:



ANHANG 2

Gebühren und Kosten

- 1. Beteiligung der Gemeinde an den Bestattungskosten
 - Die Gemeindeanteile an den Bestattungskosten sind in § 9 des Reglements geregelt.
 - Die Kosten für die Namensinschrift auf dem Gemeinschaftsgrab sind von den Angehörigen zu tragen (zurzeit CHF 500).
- 2. Entgeltliche Bestattungen für Auswärtige auf dem Friedhof Kirchdorf (§ 8, 10, 15)
 - Die Kosten für die Bestattung werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
 - Gebühr für die Benützung des Grabes:

	Reihengrab Erdbestat- tung	Reihengrab Urnen	Urnen Ge- mein- schafts- grabfeld
Kinder bis zum vollen- deten 8. Lebensjahr	CHF 250	CHF 250	CHF 200
Kinder ab 9. Lebens- jahr und Erwachsene	CHF 1 '200	CHF 700	CHF 600

- Die Kosten für die Namensinschrift auf dem Gemeinschaftsgrab sind von den Angehörigen zu tragen.

Dieser Gebühren-Anhang ist vom Einwohnerrat Obersiggenthal am 17. Januar 2019 genehmigt worden und tritt am 1. April 2019 in Kraft.